

Philosophische Fakultät III
Seminar für Sudanarchäologie und Ägyptologie

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für die Magisterteilstudiengänge Sudanarchäologie
als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)

Teil II 48 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HU)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grundlage der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630) am 10. Januar 2000 die folgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge Sudanarchäologie als Hauptfach und als Nebenfach erlassen.

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.*

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Das Studium kann unter den für die Humboldt-Universität geltenden Bedingungen aufgenommen werden.

Kenntnisse der englischen und französischen Sprache sind für das Studium der Fachliteratur im Fach Sudanarchäologie unabdingbar, Kenntnisse in Latein wünschenswert.

Kenntnisse des Altgriechischen oder des Arabischen oder einer afrikanischen Sprache (nach Studienberatung) im Lehrrumfang von 8 SWS, die während des Studiums erworben werden können, sind für den Abschluss des Studiums im Hauptfach erforderlich.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie gliedert sich in das Grundstudium von 4 Semestern und das Hauptstudium von 5 Semestern. Das 9. Se-

mester ist gemäß § 3 MAPO HU (Teil I) der Anfertigung der Magisterarbeit im 1. Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Der Studienumfang beträgt im Grundstudium 40 Semesterwochenstunden (SWS) für das Hauptfach und 20 SWS auf das Nebenfach sowie im Hauptstudium 40 SWS für das Hauptfach und 20 SWS für das Nebenfach.

Im Grundstudium des Hauptfaches entfallen 12 SWS auf den Pflichtbereich und 12 SWS auf den Wahlpflichtbereich sowie 12 SWS auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Fach und 4 SWS auf überfachliches Studium nach freier Wahl. Im Hauptstudium des Hauptfaches entfallen 4 SWS auf den Pflichtbereich und 22 SWS auf den Wahlpflichtbereich sowie 10 SWS auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Fach und 4 SWS auf überfachliches Studium nach freier Wahl.

Im Grundstudium des Nebenfaches entfallen 2 SWS auf den Pflichtbereich und 10 SWS auf den Wahlpflichtbereich sowie 6 SWS auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Fach und 2 SWS auf überfachliches Studium nach freier Wahl. Im Hauptstudium des Nebenfaches entfallen 10 SWS auf den Wahlpflichtbereich sowie 8 SWS auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Fach und 2 SWS auf überfachliches Studium nach freier Wahl.

(3) Das Studium der Sudanarchäologie ist ein Magisterteilstudiengang und muss daher mit anderen Teilstudiengängen (einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern bzw. mit einem weiteren Nebenfach und dem Hauptfach) kombiniert werden. Der Magisterteilstudiengang Sudanarchäologie als Hauptfach (HF) oder als Nebenfach (NF) ist mit allen an der HU und den anderen Berliner Universitäten angebotenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen, mit Ausnahme des Studiums der Sudanarchäologie als Hauptfach in Kombination mit dem Studium der Ägyptologie als Hauptfach.

* Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 27. April 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(4) Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (MAPO HU) ermöglichen, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

A. Hauptfach (HF)

§ 3 Grundstudium

Leistungsnachweise

Im Grundstudium sind studienbegleitend mindestens 4 als bestanden bewertete Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:

- 1 LN in Geschichte oder Religion Nubiens und des antiken Sudan
- 1 LN in Archäologie oder Kunst Nubiens und des antiken Sudan
- 2 LN (Klausuren) in den Sprachkursen Mittelägyptisch
- (konsekutiver Abschluss der Kurse Mittelägyptisch II und Mittelägyptisch IV)

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums entsprechend § 9 der Studienordnung (Nachweis durch Vorlage der Studienbuchseiten)
- Vorlage der Leistungsnachweise gemäß § 3 der Prüfungsbestimmungen
- Teilnahme an einer Studienfachberatung

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus:

- einer mündlichen Komplexprüfung von 60 Minuten. Prüfungsgegenstand sind mehrere ausgewählte Themen aus dem Lehrinhalt des Grundstudiums. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Schwerpunktthemen vorschlagen.

§ 5 Hauptstudium

Leistungsnachweise

Im Hauptstudium sind studienbegleitend mindestens 3 als bestanden bewertete Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:

- 1 LN in Geschichte oder Religion Nubiens und des antiken Sudan
- 2 LN in Archäologie oder Kunst Nubiens und des antiken Sudan

§ 6 Magisterprüfung

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung regeln § 5 und § 21 der MAPO HU. Im übrigen gelten folgende fachspezifische Bestimmungen:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entsprechend § 10 der Studienordnung (Nachweis durch Vorlage der Studienbuchseiten)
- Vorlage der Leistungsnachweise laut § 5 der Prüfungsbestimmungen
- Nachweis über den Erwerb von Kenntnissen in Altgriechisch oder Arabisch oder einer afrikanischen Sprache (nach Studienberatung) im Umfang insgesamt 8 SWS

(2) Die Magisterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

Im 1. Hauptfach:

- einer schriftlichen Magisterarbeit gemäß § 23 der MAPO HU
- einer mündlichen Komplexprüfung von 60 Minuten. Prüfungsgegenstand sind mehrere ausgewählte Themen aus dem Lehrinhalt des Grund- und Hauptstudiums. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Schwerpunktthemen vorschlagen.

Im 2. Hauptfach:

- einer mündlichen Komplexprüfung von 60 Minuten. Prüfungsgegenstand sind mehrere ausgewählte Themen aus dem Lehrinhalt des Grund- und Hauptstudiums. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Schwerpunktthemen vorschlagen.

(3) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 24 der MAPO HU.

B. Nebenfach (NF)

§ 7 Grundstudium

Leistungsnachweise

Im Grundstudium sind studienbegleitend mindestens 2 als bestanden bewertete Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:

- 1 LN in Geschichte oder Religion Nubiens und des Sudan
- 1 LN in Archäologie oder Kunst Nubiens und des Sudan

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums entsprechend § 11 der Studienordnung (Nachweis durch Vorlage der Studienbuchseiten)
- Vorlage der Leistungsnachweise gemäß § 7 der Prüfungsbestimmungen
- Nachweis der Teilnahme an einer Studienfachberatung

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus:

- einer mündlichen Komplexprüfung im Umfang von 30 Minuten. Prüfungsgegenstand sind mehrere ausgewählte Themen aus dem Lehrinhalt des Grundstudiums. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Schwerpunktthemen vorschlagen.

§ 9 Hauptstudium

Leistungsnachweise

Im Hauptstudium sind studienbegleitend mindestens 2 als bestanden bewertete Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:

- 2 LN in Archäologie, Kunst, Geschichte, Religion oder Sprachen Nubiens und des antiken Sudan

§ 10 Abschlussprüfung

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung regelt § 5 der MAPO HU. Im übrigen gilt folgende fachspezifische Bestimmung:

- Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung
- Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entsprechend § 12 der Studienordnung (Nachweis durch Vorlage der Studienbuchseiten)
- Vorlage der Leistungsnachweise gemäß laut § 9 der Prüfungsbestimmungen

(2) Die Magisterprüfung besteht aus:

- einer mündlichen Komplexprüfung von 45 Minuten. Prüfungsgegenstand sind mehrere ausgewählte Themen aus dem Lehrinhalt des Grund- und Hauptstudiums. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Schwerpunktthemen vorschlagen.

§ 11 Regelung für behinderte Studierende

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder mit der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium in den Magisterteilstudiengängen Sudanarchäologie nach ihrem Inkrafttreten am Seminar für Sudanarchäologie und Ägyptologie der HU aufnehmen.

(2) Studierende der Magisterteilstudiengänge Sudanarchäologie, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen aufgenommen haben, legen die Prüfung wahlweise nach der vorläufigen oder nach dieser Prüfungsordnung ab. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu treffen; sie ist aktenkundig zu machen und nicht mehr revidierbar. Es gilt § 28 der MAPO HU.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.